



Newsletter - Ausgabe: Die blaue Mail der DPoIG Bayern 17/2015 - DPoIG-Bayern.de - vom: 17.07.2015

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 17/2015

---

## **Inhalt**

- 01. Gesetz zur Bezügeanpassung vom Bayerischen Landtag verabschiedet**
- 02. Bayerischer Beamtenbund: Panikmache wegen Versorgungsbericht unangebracht!**
- 03. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof erweitert Beihilfefähigkeit ärztlich verordneter Sehhilfen**
- 04. Steuerrechtliche Auswirkung der Pflege von Angehörigen**

### **01. Gesetz zur Bezügeanpassung vom Bayerischen Landtag verabschiedet**

Quelle: Pressemitteilung des BBB vom 16.07.2015

„Damit setzt Bayern bundesweit Maßstäbe!“, so Rolf Habermann, Vorsitzender des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) zum heute in der Plenarsitzung des Bayerischen Landtages verabschiedeten Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung bayerischer Beamter und Versorgungsempfänger. Rolf Habermann: „Alle Fraktionen haben dem Entwurf einstimmig zugestimmt. Das werten wir als Anerkennung unserer Arbeit – ein Dank an alle Fraktionen!“

Mit dem Gesetz kommt es zu einer bundesweit einmaligen Eins-zu-Eins-Übernahme des Tarifergebnisses, das am 28. März für die Arbeitnehmer des Landes (TV-L) gefunden wurde, auf die verbeamteten Beschäftigten in Bayern.

Im Einzelnen bedeutet dies eine Erhöhung der Bezüge ab dem 01.03.2015 um 2,1 Prozent und ab dem 01.03.2016 um 2,3 Prozent (mindestens 75 Euro). Die Anwärterbezüge erhöhen sich um jeweils 30 Euro. Auch Stellszulagen, Erschwerniszulagen und Ballungsraumzulage werden ab sofort im Rahmen des Bezügeanpassungsgesetzes dynamisiert. Seit langem eine Forderung des BBB: „Ausdauer zahlt sich aus!“

### **02. Bayerischer Beamtenbund: Panikmache wegen Versorgungsbericht unangebracht!**

Quelle: Pressemitteilung des BBB vom 14.07.2015

„Wachsam müsse man die Entwicklungen verfolgen. Horrorszenarien seien da nicht zu sehen“, so der Vorsitzende des Bayerischen Beamtenbundes Rolf Habermann zum heute im Ausschuss für Fragen den Öffentlichen Dienstes vorgestellten Versorgungsbericht des Freistaates Bayern. „Wer jetzt Panikmache betreibt, zeigt, dass es ihm mehr um Polemik als um die Sache geht.“

Laut dem Bericht wird die Zahl der Versorgungsempfänger in den nächsten Jahrzehnten stark ansteigen. „Das kommt nicht unvorhergesehen. Das ist das Ergebnis von politischen Entscheidungen der Vergangenheit“, erklärt der BBB-Chef. Insbesondere bei Bildung und Sicherheit wurde Personal aufgestockt, aber auch insgesamt gab es einen Kompetenzausbau im öffentlichen Dienst. „Als Gegenleistung darf jeder Bürger auf eine Verwaltung vertrauen, die weit über die Landesgrenze hinaus besondere Anerkennung genießt.“

Entscheidend sei es nun, auf die sich abzeichnende Entwicklung vorbereitet zu sein. BBB-Chef Habermann: „Es besteht kein Grund zur Panikmache. Die Tilgung der Staatsschulden sowie die Vorsorge in Form von Zahlungen in den schon lange bestehenden Pensionsfonds muss konsequent fortgeführt werden. Darauf vertrauen die Beamten! Mit Blick auf die Situation in anderen Ländern, sehe ich optimistisch in die Zukunft.“ Beim derzeitigen Zinsniveau mache es keinen Sinn, Schulden aufzunehmen um damit die Zuzahlungen in den Pensionsfonds zu erhöhen. „Dadurch entstünden nur zusätzlich Kosten in Form von Zinsen.“ Der BBB weist auch darauf hin, dass die Beamtinnen und Beamten auch ihren Teil zur Finanzierbarkeit der Versorgungsausgaben beitragen. Erinnert sei hier an die Absenkung des Versorgungsniveaus und die Anhebung der Altersgrenzen analog zur gesetzlichen Rente sowie moderate Bezügeanpassungen mit mehreren Nullrunden allein seit 2001.

Die DPolG stellt ihren Mitgliedern den Versorgungsbericht auf ihrer Homepage in der Rubrik „Mitgliederservice – Die Mitgliedschaft – Informationen Beamtenbereich“ zur Verfügung (Mitglieder-Login erforderlich).

### **03. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof erweitert Beihilfefähigkeit ärztlich verordneter Sehhilfen**

Quelle: Pressemitteilung des BayVGH vom 16.07.2015

Mit Urteil vom 14. Juli 2015 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass ein gravierend in seiner Sehfähigkeit eingeschränkter bayerischer Beamter Anspruch hat auf beihilferechtliche Erstattung ihm ärztlich verordneter Gleitsichtgläser (Urteil vom 14.7.2015, Az. 14 B 13.654). Der BayVGH hat damit ein Urteil des Verwaltungsgerichts München entsprechend abgeändert.

Nach Auffassung des BayVGH sei die im bayerischen Beihilferecht seit dem Jahr 2004 für Erwachsene enthaltene Beschränkung der Erstattung von Aufwendungen für Sehhilfen auf einige wenige Diagnosen (z.B. Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges) nicht mit Verfassungsrecht vereinbar und damit nichtig. Die Beschränkung in der Bayerischen Beihilfeverordnung käme einem Teilausschluss gleich und sei mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht vereinbar. Dieser müsse nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung im Krankheitsfall gewährleisten. Dies schließe zwar grundsätzlich nicht aus, bestimmte Hilfsmittel ganz oder teilweise von der beamtenrechtlichen Beihilfe auszuschließen. Ärztlich verordnete Sehhilfen seien aber – jedenfalls bei gravierenden Sehschwächen – unverzichtbare Hilfsmittel, um grundlegende Verrichtungen des täglichen Lebens besorgen zu können. In diesen Fällen dürfe die Beihilfefähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Der Anspruch auf Erstattung beziehe sich auf ärztlich verordnete Brillengläser. Der Kläger hatte seinen Antrag von vorneherein beschränkt auf die in der Bayerischen Beihilfeverordnung enthaltenen Höchstbeträge (ohne Brillenfassung). Das Urteil lasse sich nicht übertragen auf die gesetzliche Krankenversicherung, in der für Sehhilfen ebenfalls Beschränkungen vorgesehen sind. Die Sicherungssysteme der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beamtenbeihilfe (mit ergänzen-der privater Eigenvorsorge) seien, insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung, die Finanzierung, die Leistungsvoraussetzungen, das Leistungsspektrum und die Leistungsformen, nicht vergleichbar.

Gegen die Entscheidung kann beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig innerhalb eines Monats nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe, die in einigen Wochen zu erwarten sind, Revision eingelegt werden. Der BayVGH hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

#### 04. Steuerrechtliche Auswirkung der Pflege von Angehörigen

Aufwendungen für die Pflege von (bedürftigen) Angehörigen können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Begünstigt sind z. B. Aufwendungen für ambulante oder stationäre Pflege dienste, für die Beschaffung von Hygiene- und Pflegeprodukten sowie durch die Pflege veranlasste Fahrtkosten.

**Nicht** begünstigt ist dagegen der Wert der **eigenen Arbeitsleistung**, weil insoweit keine „Aufwendungen“ angefallen sind (FG Münster, Urteil vom 15.04.2015 11 K 1276/13 E). Etwaige Leistungen der Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld) werden gegen gerechnet. Der verbleibende Teil kann als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EStG abgezogen werden, soweit die zumutbare Belastung von Zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte überschritten wird.

Erfolgt die Pflege eines Angehörigen in dessen oder in der eigenen Wohnung, kommt beim Pflegenden alternativ ein Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr in Betracht; Voraussetzung ist, dass die gepflegte Person nicht nur vorübergehend pflegebedürftig ist und dass die Pflegeperson keine Einnahmen für die Pflgetätigkeit erhält. Eine zumutbare Belastung wird dabei nicht angerechnet.

Ende Blaue Mail Nr. 17  
Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

---

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

**Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb**  
Landesverband Bayern e.V.

Orleansstraße 4  
D-81669 München

Fon: 089 / 5 52 79 49-0  
Fax: 089 / 5 52 79 49-25  
Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)  
Email: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).